

920.196/0002-III/1/2004

BMLFUW-
LE.5.12.2/0432-
PR/1/2004Mag. Daniela Marihart
6768
Mag. Herbert Mantler
6872

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft beehrt sich zum Entwurf der Dienstrechtsnovelle 2004 folgende Stellungnahme abzugeben:

Artikel 1 Änderung des Beamten – Dienstrechtsgesetzes 1979

Zu § 36a: Grundsätzlich ist die Aufnahme einer Bestimmung betreffend Telearbeit begrüßenswert, da diese Form der Arbeit neben der Erhöhung der Motivation der Mitarbeiter insbesondere auch der besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie dient und daher vor allem Frauen die flexiblere Arbeitseinteilung ermöglicht.

Zu § 36a Abs. 3: Die Höchstgrenze von einem Jahr bei der Gewährung der Telearbeitszeit bzw. bei der Verlängerung ist ho. nicht nachvollziehbar. Denn sollte sich die Form der Telearbeit bewähren, müsste eine weitere Verlängerung möglich sein.

§ 36a Abs. 4 Z 2 und 3: sieht vor, dass die Anordnung von Telearbeit zu widerrufen ist, wenn der Beamte wiederholt bestimmten im Gesetz formulierten Verpflichtungen nicht nachkommt bzw. wiederholt den zu erwartenden Arbeitserfolg nicht erbringt. Hier sollte überlegt werden, ob nicht an Stelle des Wortes wiederholt das Wort „gravierend“ verwendet werden sollte, da auch eine einmalige Verletzung unter Umständen so schwerwiegend sein kann, dass sie den Widerruf der Anordnung zur Folge haben kann.

Artikel 2 Änderung des Gehaltsgesetzes 1956

Zu § 3 Abs. 3: Durch den Bezug auf den Durchschnittsbetrag der Monatsbezüge wird ein „karrierehemmendes“ Element eingeführt, da sich z.B. bei Aufstieg in eine höhere Funktionsgruppe ein Durchschnittsbetrag ergebe, der nach der alten Regelung nicht wäre.

Zu § 36b Abs. 1a: Die Ziffer 2 bringt eine Einschränkung bei der Vergabe von Projektarbeiten mit sich. Denn die Genehmigung einer Ergänzungszulage für Projektarbeiten wird vom Zufallsfaktor des Vorhandenseins einer entsprechend bewerteten Planstelle und nicht von qualitativen Kriterien abhängig gemacht.

Artikel 3 Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948

Zu § 5c betreffend Telearbeit gilt das zu § 36a BDG Gesagte.

Zu § 75 Abs. 1a: an Stelle des „und“ gehört hier ein „oder“.

Zu Artikel 6 (Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer – Dienstrechtsgesetz 1985)

Z 7, Pkt 2.2. (Artikel II Z 2.2.):

Bei der Verwendung „Lehrer für Religion in land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen“ wird angeregt, die Verwendung in folgende Wortfolge zu ändern: „Lehrer für Religion in land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen“. Dies entspricht den anderen Bezeichnungen bei den Verwendungsbestimmungen und ist inhaltlich damit erklärbar, dass für Religionslehrer der Verwendungsgruppe L 2a 2 gleiche Verwendungsbezeichnungen zu gelten haben, gleichgültig ob sie an einer Berufs- oder Fachschulen unterrichten. Im Allgemeinen wird davon ausgegangen, dass hier ein Redaktionsfehler unterlaufen ist, da Religionslehrer für Fachschulen in L 2a 2 nicht geregelt sind.

Überdies darf ersucht werden, bei den Erfordernissen in litera a.) die Wortfolge „Die Reife- und Diplomprüfung bzw. Reifeprüfung an einer höheren Schule und“ ersatzlos zu streichen. Denn falls der Religionslehrer „die der Verwendung entsprechende Lehrbefähigung auf Grund einer Ausbildung, die der Ausbildung an einer Religionspädagogischen Akademie hinsichtlich Bildungshöhe und Dauer vergleichbar ist“ absolviert hat, ist es gleichgültig wie er die Zulassung zu diesem Lehrgang absolvierte.

§ 25 Abs. 1 AStG bestimmt, dass zum Studium an einer Akademie zuzulassen ist, er die gesetzlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt. § 10 Abs. 1 leg. cit. legt fest, dass die Zulassung durch die Immatrikulation erfolgt. Somit kommt die allgemeine Universitätsreife zum tragen, welche neben der Reifeprüfung auch die Studienberechtigungsprüfung und die Berufsreifeprüfung umfasst. Nach dem jetzigen Text des Entwurfes ist allerdings nur eine Reife- und Diplomprüfung oder Reifeprüfung an einer höheren Schule möglich. Dies führt dahin, dass jemand mit einer Studienberechtigungs-, oder Berufsreifeprüfung (auch an einer Religionspädagogische Akademie) studieren kann; Lehrer der Verwendungsgruppe L 2a 2 kann er allerdings nur mit einer Reifeprüfung werden. Nach Ansicht des ho. Ressorts ist es wichtig, dass er die Religionspädagogische Akademie oder vergleichbare Einrichtungen absolviert hat. Wie er dorthin aufgenommen wurde, wird in den entsprechenden Gesetzen (Universitätsgesetz 2002, Studienberechtigungs-gesetz usw.) ausgiebig geregelt. Ein Grund für die Einschränkung auf Personen, welche vor der entsprechenden Akademie oä eine Reifeprüfung absolviert haben, ist nicht erkennbar und im Lichte der grundsätzlichen Gleichwertigkeit der Reifeprüfung, Studienberechtigungs,- oder Berufsreifeprüfung bedenklich.

Überdies dürfen weitere Novellierungspunkte des LLDG in der Anlage übermittelt werden. Diese Punkte wurden mit den Bundesländern und der Gewerkschaft öffentlicher Dienst akkordiert.

Anlage (Text samt Materialien)

Für den Bundesminister:

Mag. Sieber

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1985, geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, BGBl. Nr. 296/1985, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 130/2003, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 27 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Sofern ein ständiger Stellvertreter des Leiters bestellt ist (§ 58 Abs. 2), vertritt dieser den Leiter in allen Fällen der Verhinderung. In den Fällen des Abs. 2 ist dieser mit der Leitung zu betrauen. Bei Verhinderung des Schulleiters und des ständigen Stellvertreters des Leiters ist § 27 Abs. 1 bis 3 anwendbar.“

2. In § 32 Abs. 4 erster und zweiter Satz wird nach den Wörtern „§ 27“ jeweils die Wortfolgen „Abs. 2 und 4“ eingefügt.

3. § 43 Abs. 5 lautet:

„(5) Die besonderen Bestimmungen für die Lehrverpflichtung der Schulleiter gelten nur für ernannte Leiter und für gemäß § 27 Abs. 2 mit der Leitung betraute Lehrer. Die Bestimmungen für die Lehrverpflichtung des ständigen Stellvertreters des Leiters (§ 58 Abs. 3) gelten nur für diesen. Diese Bestimmungen gelten jeweils ab der Wirksamkeit der Ernennung oder der Betrauung.“

4. Der bisherige Text des § 58 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Folgender Abs. 2 bis 4 wird angefügt:

„(2) Werden an einer Schule, welche nach Abs. 1 der Dienstzulagengruppe I zugewiesen wurde, mehr als 200 Schüler unterrichtet, kann ein ständiger Stellvertreter des Leiters bestellt werden. Dieser hat den Schulleiter in Verwaltungsangelegenheiten der Schule zu unterstützen. Abs. 1 ist auf ihn nicht anwendbar.

(3) Die Lehrverpflichtung des ständigen Stellvertreters des Leiters vermindert sich je 25 Schüler um 0,5 Werteinheiten.

(4) Bei Anwendung der Abs. 2 und 3 ist jeweils von der Schülerzahl an dem Beginn des Schuljahres vorangegangenen 31. Dezember auszugehen. An lehrgangsmäßig oder saisonmäßig geführten Berufsschulen ist von der Gesamtzahl der Schüler aller Lehrgänge des vorangegangenen Schuljahres auszugehen.“

5. § 114 Abs. 2 Z 7 lautet:

„7. Lehrern,

a) die in ihrer Funktion als ständige Stellvertreter des Leiters die Schulleiter vertreten, ohne mit der Leitung der Schule betraut worden zu sein (§ 27 Abs. 2), oder

b) die Schulleiter vertreten, ohne ständige Stellvertreter des Leiters zu sein oder mit der Leitungsfunktion betraut worden zu sein (§ 27 Abs. 2),

für jeden Tag der Vertretung eine Vergütung in der Höhe von einem Dreißigstel der sich nach den Bestimmungen des § 57 des Gehaltsgesetzes 1956 richtenden Dienstzulage gebührt,“

6. § 66 Abs. 3 lautet:

„(3) 1. Die Pflegefreistellung ist in vollen Unterrichtsstunden zu verbrauchen.

2. Durch den Verbrauch

a) der Pflegefreistellung nach Abs. 1 dürfen je Schuljahr nicht mehr als 20 Wochenstunden,

b) der Pflegefreistellung nach Abs. 4 dürfen je Schuljahr nicht mehr als 20 weitere Wochenstunden im Sinne des Abs. 4 Z 2 an Dienstleistung entfallen.

3. Diese Zahl vermindert sich entsprechend, wenn die Wochendienstzeit des Lehrers herabgesetzt oder ermäßigt ist. Die Zahl erhöht sich entsprechend, wenn das Ausmaß der Lehrverpflichtung aus den im § 61 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 angeführten Gründen überschritten wird.
4. Entfallen durch die Pflegefreistellung Zeiten einer Verwaltungstätigkeit, die in die Lehrverpflichtung einzurechnen sind, so ist jede Stunde als halbe Wochenstunde auf die Höchstdauer nach den Z 2 und 3 anzurechnen.“

7. § 66 Abs. 4 werden die Worte „sechs, im Falle der Fünftageweche von fünf weiteren Schultagen im Schuljahr“, durch die Worte „dem in Abs. 3 Z 2 lit. b angeführten Ausmaß.“

8. Im § 49 wird die Wortfolge „, die eine im § 55 Abs. 4 oder 5 angeführte Leiterfunktion“ durch die Wortfolge „welche eine Leiterfunktion gemäß § 26a“.

9. In § 26a wird nach Abs. 3 folgender Abs. 3a eingefügt:

„(3a) Bei der Besetzung von Leiterstellen ist das in § 26 und den Absätzen 1 bis 3 vorgesehene Auswahl- und Besetzungsverfahren auf Lehrer im provisorischen Dienstverhältnis mit der Maßgabe anzuwenden, dass Leiterstellen auch Lehrern im provisorischen Dienstverhältnis, die die Ernennungserfordernisse für die betreffende Stelle erfüllen, verliehen werden können.“

Vorblatt

Probleme:

1. Die reine Verwaltungstätigkeiten an größeren land- und forstwirtschaftlichen Fach- und Berufsschulen wird durch Zunahme der Administration immer größer. Die Administration umfasst nicht nur den Schulbetrieb im engeren Sinn, sondern ebenso den angeschlossenen land- und/oder forstwirtschaftlichen Betrieb und meist auch ein Internat.
2. Die Pflegefreistellung ist lediglich tageweise geregelt. Das Bedürfnis an Freistellung für die Pflege ist allerdings oft nur stundenweise notwendig.
3. Redaktionsfehler
4. Für die Besetzung einer Schulleiterposition ist ein definitives Dienstverhältnis Voraussetzung. Die Anzahl der Lehrer mit einem definitiven Dienstverhältnis wird immer geringer, wodurch es zu Engpässen kommt.

Ziele:

1. Schaffung der Funktion eines ständigen Stellvertreters des Schulleiters.
2. Ermöglichung, die Pflegefreistellung auch stundenweise zu konsumieren.
3. Redaktionelle Bereinigung.
4. Abschaffung des definitiven Erfordernisses für die Schulleiterbestellung.

Inhalt:

1. An land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen kann ab einer Schülerzahl von 200 ein ständiger Stellvertreter eingesetzt werden, welcher – zusätzlich zum Leiter – für administrative Aufgaben zuständig ist.
2. Die derzeitige Regelung der tageweisen Pflegefreistellung wird – unter Wahrung des gleichen Ausmaßes – in Stunden umgeändert.
3. Der Redaktionsfehler wird korrigiert.
4. Das Erfordernis des definitiven Dienstverhältnisses für den Schulleiter wird gestrichen.

Alternativen:

1. Die Schaffung von so genannten „Administratoren“.
2. bis 4.: Beibehaltung des bisherigen Rechtszustandes.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreichs:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

1. Je Schulstandort würden sich für den Bund Kosten in der Höhe von ca. € 4.400.- ergeben.
2. Durch die stundenweise Abrechnung der Pflegefreistellung ist eine Vertretung des Lehrers nur mehr am tatsächlichen Bedarf gebunden, wodurch es zu Einsparungen in nicht bezifferbarer Höhe kommt.
3. und 4.: Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

1. bis 4.: EU-Konformität gegeben.

Erläuterungen:

I. Allgemeiner Teil:

Dem Entwurf sind mehrere Zielsetzungen zu entnehmen. Hauptgesichtspunkte sind die Möglichkeit einen ständigen Stellvertreter des Leiters einzusetzen und die Änderung der Inanspruchnahme der Pflegefreistellung.

Schulleiter größerer land- und forstwirtschaftlichen Berufs- oder Fachschulen sind zusehends mehr mit administrativen Tätigkeiten konfrontiert. Die Tätigkeiten beziehen sich – wie bei den anderen berufsbildenden mittleren Schulen und Berufsschulen – vorerst auf den Schulbetrieb selbst. Daneben bestehen allerdings für den Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen auch Lehrbetriebe und (meist auch) Schülerheime. Ab einer Größe von 200 Schülern kann ein Stellvertreter des Schulleiters eingesetzt werden, welcher den Schulleiter in administrativen Angelegenheiten zu unterstützen hat.

Die bisherige durch § 27 Abs. 2 LLDG geregelte Stellvertreterregelung bleibt grundsätzlich erhalten, denn die neu eingeführten ständigen Stellvertreter der Leiter kommen nur für Schulen ab einer gewissen Mindestgröße zu tragen. In diesen Schulen verdrängt der nunmehrige ständige Stellvertreter des Leiters die bisherige Regelung. Nur im Falle der Vertretung des ständigen Stellvertreters des Leiters kommt wieder die in § 27 Abs. 2 normierte Regelung zur Anwendung.

Die Inanspruchnahme der Pflegefreistellung ist bisher nur tageweise möglich. Dies soll im Sinne der Flexibilität an den oft tatsächlichen Bedürfnissen angepasst werden. Durch diese Maßnahme wird es möglich sein, beispielsweise nur vormittags eine Pflegefreistellung zu beanspruchen, und nachmittags wieder Unterricht zu versehen. Eine nicht notwendige Vertretung des in Pflegefreistellung befindlichen Lehrers wird dadurch nicht mehr erforderlich sein. Das Ausmaß der Pflegefreistellung selbst wird dadurch nicht berührt.

Finanzielle Auswirkungen:

1. Zum ständigen Stellvertreter des Leiters:

Bei Anwendung von einer Mindestschüleranzahl von 200 wären im ganzen Bundesgebiet 11 land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen – ausgehend von der Schülerzahlprognose für 2005 - betroffen. Drei Schulen befinden sich in Niederösterreich, vier in Oberösterreich, eine in der Steiermark, eine in Vorarlberg und zwei in Tirol.

Jede Schule könnte pro 25 Schüler 0,5 Werteinheiten für die Verwaltungstätigkeit bereitstellen. Bei einer Schwelle von 200 Schüler ergibt dies mindestens 4 Werteinheiten pro Schule ($200/25=8 \times 0,5=4$). Bei elf in Frage kommenden Schulen wären mindestens 44 Werteinheiten in die Berechnung aufzunehmen ($4 \times 11=44$). Da die Schülerzahl in 9 von den 11 Klassen über 220 Schüler liegt, ist eine Aufrundung auf 50 Werteinheiten geboten. Bei geschätzten 50 Werteinheiten und der Annahme der durchschnittlichen Lehrerkosten gemäß der Verordnung des Bundesministers für Finanzen BGBl. II Nr. 511/2003 in der Höhe von € 39.376,- ergibt dies € 98.440,- für Bund und Länder in gleichen Teilen ($39.376,- \times 2,5$ [20 Werteinheiten ergeben ca. eine Lehrerplanstelle, $50/20=2,5$]= € 98.440,-).

Gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 Finanzausgleichsgesetzes 2001 hat der Bund den Ländern die Hälfte der Aktivbezüge der land- und forstwirtschaftlichen Lehrer zu ersetzen. Im Falle der Einführung eines ständigen Stellvertreters des Leiters ergibt dies je Schulstandort für den Bund Kosten in der Höhe von ca. € 4.400,-.

2. Zur Pflegefreistellung:

Bisher musste der Lehrer den ganzen Tag Pflegefreistellung konsumieren, dies Vertretungsstunden verursachte. Nunmehr ist eine stundenweise Inanspruchnahme möglich, wodurch nur mehr jener Teil vertreten werden muss, der auch tatsächlich notwendig ist. Dadurch werden Kosten eingespart, die allerdings nicht abgeschätzt werden können.

II. Besonderer Teil:

Zu Z 1 (§ 27 Abs. 4):

Die neu geschaffene Funktion suspendiert in den größeren Schulen die nach § 27 Abs. 1 geregelte vorübergehende Leitervertretung. In den in § 27 Abs. 2 genannten Fällen hat dieser die Leitung zu übernehmen. Ihn treffen alle sich aus der Funktion des Schulleiters ergebende Pflichten. Seine Lehrverpflichtung richtet sich nach § 43 in Verbindung mit § 58 Abs. 3 LLDG.

Der ständige Stellvertreter des Leiters kann erst ab Schulen mit einer Mindestzahl von 200 Schülern eingesetzt werden. Bei Schulen mit geringerer Schülerzahl richtet sich der Leiterstellvertretung nach den bisherigen § 27 Abs. 1 bis 3.

Zu Z 2 (§ 32 Abs. 4):

Die Pflichten des Schulleiters finden dadurch auch für die ständigen Stellvertreter des Leiters Anwendung.

Zu Z 3 (§ 43 Abs. 5):

Der neu eingefügte zweite Satz bestimmt die Lehrverpflichtung für den ständigen Stellvertreter des Leiters und stellt klar, dass die Lehrverpflichtung des Direktors nur für diesen und für den gemäß § 27 Abs. 2 mit der Leitung „betrauten“ Leiter gilt. Davon zu unterscheiden ist die Lehrverpflichtung des ständigen Stellvertreter des Leiters, dessen Lehrverpflichtung sich aus § 58 Abs. 3 ergibt.

Zu Z 4 (§58):

Abs. 2 bestimmt, dass erst ab einer Schülerzahl von 200 je Schulstandort ein ständiger Stellvertreter des Leiters bestellt werden kann. Mit seiner in die Lehrverpflichtung eingerechneten Werteinheiten hat er den Schulleiter in Verwaltungsangelegenheiten der Schule zu unterstützen.

Abs. 3 bestimmt die Einrechnung in seine Lehrverpflichtung, nämlich 0,5 Werteinheiten je 25 Schüler. Das Abstellen auf die Schülerzahl - und nicht auf die Klassenanzahl - wirkt einer Verringerung der Schüler/Klassen-Relation entgegen und erleichtert die Einrechnung der saisonmäßigen und lehrgangsmäßigen geführten Klassen.

Abs. 4 bestimmt den Stichtag für die Berechnung der Schülerzahl.

Zu Z 5 (§114 Abs. 2 Z 7):

Bisher wurde in § 114 Abs. 2 Z 7 die Zulage für den Fall geregelt, indem der dienstälteste Lehrer noch nicht formal mit der Schulleitung gemäß § 27 Abs. 2 betraut wurde. Gemäß den Fristen kam dies meist in den ersten zwei Monaten zur Anwendung. Durch die Funktion des ständigen Stellvertreters des Leiters wird der Anwendungsbereich dieser „Dreißigstel-Regelung“ erweitert. Der ständige Stellvertreter des Leiters – welcher nicht notwendigerweise mit dem dienstältesten Lehrer ident sein muss – erhält für die Zeiten der tatsächlichen Stellvertretung ein Dreißigstel der sich nach § 57 des Gehaltsgesetzes 1956 richtenden Dienstzulage (litera a legis citera). Ebenso ist – wie bisher – der noch nicht formal bestellte Schulleiterstellvertreter zu behandeln (litera b legis citera). In den Fällen des § 27 Abs. 2 findet gemäß dem allgemeinen Verweis des § 114 Abs. 1, das Gehaltsgesetz Anwendung. Personell ergibt sich daraus die Konsequenz, dass bei den Schulen unter 200 Schüler dies der nach § 27 Abs. 2 mit der Leitung „betraute“ Leiter ist, währenddessen bei Schulen über 200 Schüler diese Aufgabe der ständige Stellvertreter des Leiters übernehmen kann.

Zu Z 6 und 7 (§ 66 Abs. 3 und 4):

Diese Regelung ändert die Inanspruchnahme der Pflegefreistellung von der bisherigen tageweisen Abrechnung in eine stundenweise Abrechnung unter Wahrung des Ausmaßes.

Zu Z 8 (§ 49):

Dies ist ein Redaktionsfehler, welcher ausgebessert wird.

Zu Z 9 (§ 26a):

Es soll in Hinkunft auch land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrern, welche sich im provisorischen Dienstverhältnis befinden, die Möglichkeit gegeben werden, sich um Leiterstellen zu bewerben. Für Vertragslehrer besteht diese Möglichkeit auf Grund der letzten Novelle des Landesvertragslehrgesetzes 1966 dies auf die land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer durch einen generellen Verweis im land- und forstwirtschaftlichen Landesvertragslehrer-Dienstrechtsgesetz anwendbar ist. Im Landeslehrer – Dienstrechtsgesetz 1984 wurde dies mit der Novelle BGBl. I Nr. 69/2004 umgesetzt. Damit soll vermieden werden, dass Leiterstellen vakant bleiben, weil sich kein Lehrer im definitiven Dienstverhältnis bewirbt.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 27. (1) bis (3) ...

§ 32. (1) bis (3) ...

(4) Der Leiter hat in der Regel während der Unterrichtszeit in der Schule anwesend zu sein. Im Falle einer vorübergehenden Abwesenheit während der Unterrichtszeit hat er für seine Vertretung möglichst unter Bedachtnahme auf § 27 vorzusorgen. An Schulen, an denen der Unterricht vor- und nachmittags stattfindet, kann die Dienstbehörde die Anwesenheitspflicht des Leiters unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Schule einschränken, wobei für die Vertretung ebenfalls im Sinne des § 27 vorzusorgen ist.

§ 43. (1)...

(5) Die besonderen Bestimmungen für die Lehrverpflichtung der Schulleiter gelten nur für ernannte Leiter und für gemäß § 27 Abs. 2 mit der Leitung betraute Lehrer. Diese besonderen Bestimmungen gelten jeweils ab der Wirksamkeit der Ernennung oder der Betrauung.

§ 58.

Vorgeschlagene Fassung

§ 27. (1) bis (3) ...

(4) Sofern ein ständiger Stellvertreter des Leiters bestellt ist (§ 58 Abs. 2), vertritt dieser den Leiter in allen Fällen der Verhinderung. In den Fällen des Abs. 2 ist dieser mit der Leitung zu betrauen. Bei Verhinderung des Schulleiters und des ständigen Stellvertreters des Leiters ist § 27 Abs. 1 bis 3 anwendbar.

§ 32. (1) bis (3) ...

(4) Der Leiter hat in der Regel während der Unterrichtszeit in der Schule anwesend zu sein. Im Falle einer vorübergehenden Abwesenheit während der Unterrichtszeit hat er für seine Vertretung möglichst unter Bedachtnahme auf § 27 Abs. 2 und 4 vorzusorgen. An Schulen, an denen der Unterricht vor- und nachmittags stattfindet, kann die Dienstbehörde die Anwesenheitspflicht des Leiters unter Bedachtnahme auf die Erfordernisse der Schule einschränken, wobei für die Vertretung ebenfalls im Sinne des § 27 Abs. 2 und 4 vorzusorgen ist.

§ 43. (1)...

(5) Die besonderen Bestimmungen für die Lehrverpflichtung der Schulleiter gelten nur für ernannte Leiter und für gemäß § 27 Abs. 2 mit der Leitung betraute Lehrer. Die Bestimmungen für die Lehrverpflichtung des ständigen Stellvertreters des Leiters (§ 58 Abs. 3) gelten nur für diesen. Diese Bestimmungen gelten jeweils ab der Wirksamkeit der Ernennung oder der Betrauung.

§ 58. (1)...

(2) Werden an einer Schule, welche nach Abs. 1 der Dienstzulagengruppe I zugewiesen wurde, mehr als 200 Schüler unterrichtet, kann ein ständiger Stellvertreter des Leiters zu bestellt werden. Dieser hat den Schulleiter in den Verwaltung Angelegenheiten der Schule zu unterstützen. Abs. 1 ist auf ihn nicht anwendbar.

(3) Die Lehrverpflichtung des ständigen Stellvertreters des Leiters vermindert sich je 25 Schüler um 0,5 Werteinheiten.

(4) Bei Anwendung der Abs. 2 und 3 ist jeweils von der Schülerzahl an dem Beginn des Schuljahres vorzugehen am 31. Dezember auszugehen. An lehrgangsmäßig

oder saisonmäßig geführten Berufsschulen ist von der Gesamtzahl der Schüler aller Lehrgänge des vorangegangenen Schuljahres auszugehen.

§ 114. (1) und (2) Z 1 bis 6 ...

7. Lehrern, die Schulleiter vertreten, ohne mit der Leitungsfunktion betraut worden zu sein (§ 27 Abs. 2), für jeden Tag der Vertretung eine Vergütung in der Höhe von einem Dreißigstel der sich nach den Bestimmungen des § 57 des Gehaltsgesetzes 1956 richtenden Dienstzulage gebührt,

§ 114. (1) und (2) Z 1 bis 6 ...

7. Lehrern,
a) die in ihrer Funktion als ständige Stellvertreter des Leiters die Schulleiter vertreten, ohne mit der Leitung der Schule betraut worden zu sein (§ 27 Abs. 2), oder
b) die Schulleiter vertreten, ohne ständige Stellvertreter des Leiters zu sein oder mit der Leitungsfunktion betraut worden zu sein (§ 27 Abs. 2),
für jeden Tag der Vertretung eine Vergütung in der Höhe von einem Dreißigstel der sich nach den Bestimmungen des § 57 des Gehaltsgesetzes 1956 richtenden Dienstzulage gebührt,

§ 114. (1) und (2) Z 8 ...

§ 66. (1) und (2) ...

- (3) Die Pflegefreistellung darf im Schuljahr sechs, im Falle der Fünftageweche fünf Schultage nicht übersteigen.

§ 114. (1) und (2) Z 8 ...

§ 66. (1) und (2) ...

- (3) 1. Die Pflegefreistellung ist in vollen Unterrichtsstunden zu verbrauchen.
2. Durch den Verbrauch
a) der Pflegefreistellung nach Abs. 1 dürfen je Schuljahr nicht mehr als 20 Wochenstunden,
b) der Pflegefreistellung nach Abs. 4 dürfen je Schuljahr nicht mehr als 20 weitere Wochenstunden im Sinne des Abs. 4 Z 2 an Dienstleistung entfallen.
3. Diese Zahl vermindert sich entsprechend, wenn die Wochendienstzeit des Lehrers herabgesetzt oder ermäßigt ist. Die Zahl erhöht sich entsprechend, wenn das Ausmaß der Lehrverpflichtung aus den im § 61 Abs. 1 des Gehaltsgesetzes 1956 angeführten Gründen überschritten wird.
4. Entfallen durch die Pflegefreistellung Zeiten einer Verwaltungstätigkeit, die in die Lehrverpflichtung einzurechnen sind, so ist jede Stunde als halbe Wochenstunde auf die Monatsdauer nach den Z 2 und 3 anzurechnen.

- (4) Darüber hinaus besteht - unbeschadet des § 64 - Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Höchstausmaß von sechs, im Falle der Fünftageweche von fünf weiteren Schultagen im Schuljahr, wenn der Lehrer

1. den Anspruch auf Pflegefreistellung nach Abs. 1 verbraucht hat und
2. wegen der notwendigen Pflege seines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, das das zwölfte Lebensjahr noch

- (4) Darüber hinaus besteht - unbeschadet des § 64 - Anspruch auf Pflegefreistellung bis zum Höchstausmaß von dem in Abs. 3 Z 2 lit. b angeführten Ausmaß, wenn der Lehrer

1. den Anspruch auf Pflegefreistellung nach Abs. 1 verbraucht hat und
2. wegen der notwendigen Pflege seines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten Kindes, Wahl- oder Pflegekindes, das das zwölfte Lebensjahr

nicht überschritten hat, an der Dienstleistung neuerlich verhindert ist.

§ 49. Auf Lehrer, die eine im § 55 Abs. 4 oder 5 angeführte Leiterfunktion ausüben oder mit einer Schulaufsichtsfunktion betraut sind, sind die §§ 45 bis 48 nicht anzuwenden.

§ 26a. (1) bis (3) ...

noch nicht überschritten hat, an der Dienstleistung neuerlich verhindert ist.

§ 26a. (1) bis (3) ...
(3a) Bei der Besetzung von Leiterstellen ist das in § 26 und den Absätzen 1 bis 3 vorgesehene Auswahl- und Besetzungsverfahren auf Lehrer im provisorischen Dienstverhältnis mit der Maßgabe anzuwenden, dass Leiterstellen auch Lehrern im provisorischen Dienstverhältnis, die die Ernennungserfordernisse für die betreffende Stelle erfüllen, verliehen werden können.

§ 26a. (4) bis (6) ...

§ 26a. (4) bis (6) ...